

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>35. FA FB / 13.12.2024 / 11:45 – 12:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>12 – Mindeststeuergesetz</b>
<b>Thema:</b>	<b>Bilanzierung von gesetzlichen Mindeststeuerumlagen im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>35_12_FA-FB_MinStG_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
35_12	35_12_FA-FB_MinStG_CN	Cover Note
35_12a	35_12a_FA-FB_MinStG_AGSteuern_Papier_FA	Papier der AG Steuern „Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss“ <b>nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 04.12.2024.

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird das durch die Arbeitsgruppe Steuern (AG Steuern) erarbeitete Papier „Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss“ zur Diskussion vorgelegt (nicht öffentliche Unterlage **35\_12a**). Der FA FB wird gebeten, den Inhalt des Papiers zu würdigen und zu entscheiden, in welcher Form das Papier veröffentlicht werden soll.
- 3 Ferner soll der weitere Arbeitsauftrag an die AG Steuern i.Z.m. der Bilanzierung von Mindeststeuerumlagen diskutiert werden.

### 3 Stand des Projekts

- 4 In seiner 28. Sitzung am 16. Mai 2024 beauftragte der FA FB die AG Steuern, sich den folgenden Themen anzunehmen und diesbezüglich die Notwendigkeit der Änderungen des DRS 18 zu untersuchen:
- Behandlung der Steuerumlagen i. S. d. § 3 Abs. 6 MinStG,



- Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung von Ergänzungssteuern auf niedrig besteuerte Gewinne von Schwestergesellschaften in einem (Teil-)Konzernabschluss,
- steuerliche Organschaften.

5 Für die Bearbeitung dieser Themen wurde die Unter-AG „DRS 18“ gebildet. Die Unter-AG hat im ersten Schritt das Thema der Bilanzierung von **gesetzlichen** Mindeststeuerumlagen diskutiert und die Ergebnisse der Diskussion in einem Papier, das dem FA FB zur aktuellen Sitzung vorliegt, festgehalten.

#### 4 Art der Verlautbarung

6 Zum Thema der Behandlung von Mindeststeuerumlagen stellt sich die Frage, in welchem Produkt die Ergebnisse münden sollen. Diese Frage stellt sich im Übrigen auch für das Thema „Aufwendungen und Erträge auf niedrig besteuerte Gewinne von Schwestergesellschaften“. DRS 18 *Latente Steuern im Konzernabschluss* beschäftigt sich mit Fragen der Bilanzierung latenter Steuern. Bei dem Thema der Steuerumlagen handelt es sich dagegen nicht um latente Steuern, sondern um die Bilanzierung der Mindeststeuer und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen (und ggf. vertraglichen) Umlagen. Zudem ist das Thema nicht für den Konzernabschluss, sondern für den Jahresabschluss (ggf. Teilkonzernabschluss) relevant. Insofern erscheint der DRS 18 nicht der richtige Ort für die Bearbeitung dieses Themas zu sein.

7 Folgende Arten von Veröffentlichungen können grundsätzlich in Betracht gezogen werden:

- DRSC Anwendungshinweis: Anwendungshinweise zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen der Rechnungslegung in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der relevanten Rechtsvorschriften leisten. Bislang wurden Anwendungshinweise nur für die IFRS-Bilanzierungsfragen erarbeitet. Derzeit bestehen vier [DRSC-Anwendungshinweise \(IFRS\)](#). Ein Anwendungshinweis bedarf einer öffentlichen Konsultationsphase sowie der Verabschiedung des Entwurfs und des finalen Textes durch den relevanten Fachausschuss. Anwendungshinweise werden nicht durch das BMJ bekannt gemacht.
- DRSC Briefing Papier: Die Briefing Papiere werden durch die DRSC-Geschäftsstelle erstellt. Briefing Papiere haben weder einen interpretativen noch einen klarstellenden Charakter. Vielmehr ist der Zweck von Briefing Papieren, die interessierte Öffentlichkeit in einer komprimierten Form über ein bestimmtes Thema und dessen Entwicklung zu informieren. Briefing Papiere werden von den Fachausschüssen nicht verabschiedet.
- Sitzungsprotokoll.

8 Das Thema der Bilanzierung von Steuerumlagen nach § 3 Abs. 6 MinStG (inkl. der von den Bilanzierungsweisen abhängigen Anhangangaben) hat eine hohe Relevanz für die Praxis, und zwar bereits für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2024. Insofern sollte eine zeitnahe DRSC-Veröffentlichung zu dem Thema angestrebt werden. Der Arbeitskreis „HGB-Rechnungslegung“

des IDW hat das Thema im Juli 2024 diskutiert. Nach unserem Kenntnisstand wurde das Thema beim IDW jedoch nicht weiter vorangetrieben.

## 5 Arbeitsauftrag an die AG Steuern

9 Neben der Behandlung von **gesetzlichen** Mindeststeuerumlagen nach HGB ergibt sich auch für die folgenden Themen Klarstellungsbedarf:

- Behandlung von **vertraglichen** Umlagen im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss;
- Behandlung von Umlagen gem. § 3 Abs. 6 MinStG in einem **IFRS-Konzernabschluss**.

Der FA FB wird um Entscheidung gebeten, ob die AG Steuern sich den beiden Themen annehmen soll.

## 6 Fragen an den FA FB

1. Welche Anmerkungen hat der FA FB zum Papier der AG Steuern „Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss“ (Unterlage 35\_12a)?
2. In welchem Produkt sollen nach Auffassung des GFA die Diskussionsergebnisse zum Thema der Bilanzierung der Umlagen nach § 3 Abs. 6 MinStG münden?
3. Soll sich die AG Steuern des Themas der Behandlung von vertraglichen Umlagen im handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschluss annehmen?
4. Soll sich die AG Steuern des Themas der Behandlung von Umlagen gem. § 3 Abs. 6 MinStG in einem IFRS-Konzernabschluss annehmen?